

II-13918 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 20.007/3-4-94

6331/AB

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Mag. Trattner, und Kollegen vom 8. April 1994,
Zl. 6412/J-NR/1994, "Agenturvertrag ÖMV AG"

1994 -06- 07

zu 6412/3

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3:

"Welcher Art sind die Verhandlungen zwischen ÖMV und Slovnaft, die in dem Kooperationsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik im Jänner 1993 festgelegt wurden?"

Ist ein Zeitrahmen für den Abschluß dieser Verflechtungen vorgesehen?

Wenn es einen derartigen Zeitrahmen gibt, wie sieht er aus?"

Im Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Slowakischen Republik über die wirtschaftliche, industrielle, technische und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit, das am 13. Jänner 1993 von BM Dr. SCHÜSSEL und dem damaligen slowakischen Wirtschaftsminister CERNAK unterzeichnet (in Kraft getreten am 1. April 1993, BGBl. Nr. 123/93) wurde, ist im Artikel 2 Abs. 3 vorgesehen, daß "die Vertragsparteien übereinstimmen, daß sich durch umfassende Kooperation im Energie-, Chemie- und Petrochemiebereich, insbesondere auch zwischen den Raffinerien, die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Volkswirtschaften beider Länder verbessern würden".

Aufgrund der Verfassungslage in Österreich kann jedoch die Bundesregierung oder ein Bundesminister keinen über allgemeine Empfehlungen an Wirtschaftstreibende hinausgehenden Einfluß auf konkrete unternehmenspolitische Entscheidungen nehmen.

- 2 -

Zu den Fragen 4 und 5:

"Wie weit ist die Verflechtung der beiden Raffinerien vorangeschritten?"

Hat die geplante Verflechtung Auswirkungen auf die Bestrebungen zur Privatisierung der ÖMV AG?"

Wie bereits mehrfach bei parlamentarischen Anfragen ausgeführt, sind unter "Gegenständen der Vollziehung" - die ja den Gegenstand des Fragerechts bilden - lediglich Regierungsakte und Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten zu verstehen.

Das gegenständliche Projekt ist jedoch ausschließlich eine operative Angelegenheit der ÖMV AG.

Aus Gründen des Betriebsgeheimnisses erscheint eine öffentliche Diskussion dieses Projektes auch nicht zweckmäßig, weshalb die ÖMV AG und die ÖIAG auch zu keiner Stellungnahme zu dieser Frage bereit war.

Wien, am 6. Juni 1994

Der Bundesminister

